



Satzung

Freie Waldorfschule Evinghausen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Evinghausen e.V., 49565 Bramsche Evinghausen“.
2. Er hat seinen Sitz in Evinghausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
3. Gerichtsstand für alle den Verein angehenden Angelegenheiten ist das Amtsgericht Osnabrück.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins orientiert sich am Schuljahr und umfasst den Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Waldorfpädagogik, insbesondere die Förderung eines freien öffentlichen Schulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Dr. Rudolf Steiners. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb schulischer, ganztagschulischer und vorschulischer Einrichtungen (Waldorfschule, Waldorfkindergarten) sowie anderer pädagogischer Einrichtungen. Auch die Errichtung etwa notwendiger Lehrer- und Erzieherwohnungen gehört zu seinen Aufgaben. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Ziff.1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerbildung für Waldorfschulen.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben, zur Bewahrung der Eigenständigkeit der Schule und ihres Lehrplanes sowie zur Ermöglichung von Freiplätzen für Kinder von wirtschaftlich weniger begünstigten Eltern bedarf der Verein einer großzügigen Unterstützung durch Eltern und Förderer in Form von Spenden. Zum weiteren Ausbau der Schule ist der Verein außerdem auf Bauspenden angewiesen. Freiwillige Spenden dieser Art werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Spendenbescheinigungen bestätigt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Aufgaben des Vereins unterstützen und die Vereinseinrichtungen (siehe auch §4) nutzen will. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Geschäftsführung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages nach freiem Ermessen.

2. Mitglieder müssen die Erziehungsberechtigten werden, deren Kinder die Vereinseinrichtungen nutzen wollen. Mitglieder müssen auch die Mitarbeiter des Vereines werden.
3. Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Geschäftsjahresende, sobald kein Kind des Mitgliedes mehr die Vereinseinrichtungen nutzt. Dasselbe gilt, wenn das Arbeitsverhältnis endet.
4. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft als Fördermitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und kann nur mit dreimonatiger Frist auf den 31.01. oder den Schluss des Geschäftsjahres (31. Juli) erfolgen.
6. Aus sachlichem Grund kann ein Mitglied von der Geschäftsführung nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat aus dem Verein zum 31.01. oder 31.07. eines Jahres ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ziele, Ordnung oder Interessen des Vereins kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen. Die Gründe für einen beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied bekannt zu machen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Natürliche Personen, Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinseinrichtungen

1. Den Kindern der Mitglieder steht die Nutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere des Kindergartens, der Schule, der Mensa und des Hortes im Rahmen der dazu nach § 5 und § 6 ergangenen Vereinsordnungen zu.
2. Die Geschäftsführung kann in Abstimmung mit der zuständigen Konferenz Kindern von Mitgliedern vorübergehend oder auf Dauer die Nutzung der Vereinseinrichtungen bei Verstößen gegen die Vereinsordnungen oder aus pädagogischen Gründen untersagen.
3. Kindern von Nichtmitgliedern kann die Nutzung der Vereinseinrichtungen ausnahmsweise durch die Geschäftsführung widerruflich gestattet werden.

§ 5 Vereinsordnungen

1. Der Aufsichtsrat kann sowohl auf Initiative der übrigen Vereinsorgane als auch aus eigener Initiative für alle Mitglieder und deren Kinder verbindliche Vereinsordnungen beschließen. Insbesondere kann eine Schul- und/oder Kindergartenordnung festgesetzt werden, die bestimmt, in welcher Weise die betreffenden Vereinseinrichtungen genutzt werden dürfen und welche gegenseitigen Rechte und Pflichten bestehen.
2. Die Ordnungen können Sanktionen für den Fall von Störungen enthalten.
3. Die Ordnungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 6 Beiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder

1. Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Nutzungsentgelte (z.B. Schul- und Kindergartengeld), Zuwendungen und öffentliche Zuschüsse.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung. Sie kann auch die Entrichtung von Eintrittsgeldern oder Aufnahmegebühren vorsehen.
3. Für die Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen wird Schul-, Kindergarten- oder sonstiges Nutzungsgeld erhoben. Zusätzlich können Sonderentgelte für die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen (z.B. verspätete Abholung von Kindern; zusätzliche Mahlzeiten) festgesetzt werden. Das Nähere regelt ebenfalls die Beitragsordnung.

4. Diese wird auf Vorschlag der Geschäftsführung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Anträge auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages können von der Geschäftsführung oder einem von ihr beauftragten Gremium beschlossen werden.
6. Mitglieder sind zur praktischen Mitarbeit bei der Unterhaltung der Einrichtungen des Vereines und zur pädagogischen Mitarbeit verpflichtet, sofern die Mitgliederversammlung dies festsetzt. Es kann auch ein Entgelt für den Fall festgelegt werden, dass Mitglieder dieser Verpflichtung nicht nachkommen können oder wollen.
7. Für die Kinder der bei Gründung der Schule in Evinghausen ansässigen Familien gilt Schulgeldfreiheit gemäß notariellem Vertrag zwischen der Gemeinde Evinghausen und der Freien Schule vom 12. Juni 1972.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Aufsichtsrat,
 - der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus mindestens zwei Geschäftsführern und
 - die Lehrerkonferenz.
2. Die Organe fassen, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Organmitglieder gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Organe können Beschlüsse auch fernmündlich, schriftlich oder elektronisch fassen, wenn sich alle Organmitglieder an einer solchen Beschlussfassung beteiligen.
3. Beschlüsse müssen protokolliert werden.
4. Die Organe können einzelne Aufgaben auf Ausschüsse oder Delegationen durch schriftlichen Beschluss übertragen. Der Beschluss muss Gegenstand, Beginn und zeitliche Dauer der Beauftragung bezeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und zwar innerhalb der ersten neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung der Geschäftsführer,
 - die Entgegennahme der Haushaltsplanung für die folgende Wirtschaftsperiode,
 - die Zustimmung zur Aufwandsentschädigung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
 - die Wahl eines Rechnungsprüfers,
 - die Beschlussfassung über Zweck- und Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Einberufung geschieht durch einen Geschäftsführer textlich und ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail zu übermitteln oder zur Post zu geben. Jedes Mitglied erhält eine Einladung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat oder wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen wünschen.
3. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine Mitgliederversammlung unter Kürzung der Frist des Abs. 1 um höchstens eine Woche einberufen. Eine so einberufene Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder - nach allgemeiner Aufforderung zur Erklärung - nicht widerspricht.

4. Die Ladung muss die Tagesordnung enthalten. Beantragt ein Mitglied die Behandlung weiterer Punkte, so muss der Antrag schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin an die Geschäftsführer abgesandt werden, maßgebend ist der Poststempel. Eine Beschlussfassung ist in solchen Fällen nicht möglich.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Geschäftsführer geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
6. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung oder Vertretung ist nicht zulässig. Fördermitglieder sind bei Beschlussfassungen nicht stimmberechtigt.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung oder Kandidaten zur Wahl, so entscheidet die relative Mehrheit. Es sind die Alternativen angenommen oder Kandidaten gewählt, welche relativ die meisten Stimmen erhalten.
8. Auf Wunsch von mindestens 10% der Anwesenden wird geheim gewählt oder abgestimmt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt werden. Die Aufsichtsräte bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
2. Die Zusammensetzung sollte aus mindestens
 - drei Eltern und
 - zwei an der FWS Evinghausen angestellten Lehrern bestehen.
3. Die Amtszeit beginnt am Tag der Wahl. Die Amtszeit von neu hinzukommenden Aufsichtsratsmitgliedern ist so zu bemessen, dass nicht mehr als ein Drittel des wählbaren Aufsichtsrates neu zu wählen ist. Rechnerisch darf dieses Drittel auf eine volle Personenzahl aufgerundet werden.
4. Die Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitglieds ist möglich.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsperiode durch Rücktritt oder Tod kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied berufen.
6. Ein Aufsichtsratsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Dazu ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Aufgaben des Aufsichtsrats:
 - Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführer bei ihrer Tätigkeit. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von den Geschäftsführern verlangen und sämtliche Unterlagen des Vereins einsehen.
 - Der Aufsichtsrat genehmigt den Haushaltsplan.
 - Der Aufsichtsrat überwacht die Haushaltsführung.
8. Aufsichtsratssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse oder zwei Aufsichtsratsmitglieder verlangen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
9. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit.
10. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen die Geschäftsführung zur Teilnahme ohne Stimmrecht je nach Bedarf oder regelmäßig hinzuziehen.
11. Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, hierfür ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

12. Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
13. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.
14. Im Übrigen gibt sich der Aufsichtsrat eine eigene Geschäftsordnung.

§ 10 Die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus zwei Geschäftsführern. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf jeweils 3 Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Geschäftsführers bestellt der Aufsichtsrat soweit erforderlich für den Rest der Amtsperiode einen neuen Geschäftsführer.
2. Geschäftsführer können durch den Aufsichtsrat vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Dazu ist eine absolute Mehrheit des Aufsichtsrates erforderlich.
3. Die Geschäftsführer sind hauptamtlich tätig und haben Anspruch auf ein den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechendes, angemessenes Gehalt oder Honorar, oder erbringen als pädagogische Mitarbeiter ihre Tätigkeit als Nebenleistung im Rahmen ihres Anstellungsvertrages mit der Schule. Eine angemessene Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl ist möglich, sofern der Umfang der Tätigkeit das Maß des üblichen in der Selbstverwaltung der Schule übersteigt.
4. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Schule sind die Geschäftsführer gemeinsam berechtigt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, obliegen den Geschäftsführern mit Zustimmung des Aufsichtsrats, hierzu zählen unter anderem Grundstücksgeschäfte, Darlehensvergaben und -aufnahmen, Abschluss von Beraterverträgen und Abschluss von vertraglichen Regelungen mit einer Wirkung über die Dauer eines Jahres hinaus.
5. Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Haushaltsplans und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu führen. Abweichungen vom Haushaltsplan sind nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats zulässig.
6. Das Nähere über die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat regeln die beiden Organe untereinander und legen dies in einer Geschäftsordnung fest.
7. Im Übrigen gibt sich die Geschäftsführung eine eigene Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 11 Die Lehrerkonferenz

1. Die pädagogischen Aufgaben werden von der Lehrerkonferenz verantwortet und selbständig entschieden. Zu den ausschließlichen Aufgaben der Lehrerkonferenz gehört neben der Aufnahme von Kindern auch die Berufung der pädagogischen Mitarbeiter, deren Anstellung durch die Geschäftsführung erfolgt.
2. Die Lehrerkonferenz gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 12 Besondere Gremien

1. Um das Zusammenleben innerhalb der Schulgemeinde unter Mitwirkung aller Beteiligten zu gestalten, können selbständige Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Der Eltern-Lehrer-Kreis.

Im Eltern-Lehrer-Kreis werden pädagogische und organisatorische Fragen der Schule besprochen und Anregungen bzw. Lösungsvorschläge erarbeitet. Er setzt sich zusammen aus Vertretern möglichst aller Klassengemeinschaften sowie den Vertretern des Lehrerkollegiums. Zwischen dem Eltern-Lehrer-Kreis und den Organen des Schulvereins sollte ein regelmäßiger Informations- und Gedankenaustausch stattfinden.

3. Der Wahlbeirat.

Der Wahlbeirat besteht aus drei Mitgliedern und hat die Aufgabe der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für die Aufsichtsratswahl vorzulegen. Er setzt sich aus einem Vertreter des

Eltern-Lehrer-Kreises, einem Lehrervertreter und einem Vertreter des Aufsichtsrates zusammen. Die Mitglieder des Wahlbeirats werden jährlich vom Eltern-Lehrer-Kreis, der Lehrerkonferenz sowie vom Aufsichtsrat benannt.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf Vorschlag des Wahlbeirats von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorschläge können von allen Mitgliedern und Gremien des Vereins Freie Waldorfschule Evinghausen e.V. beim Wahlbeirat eingereicht werden. Sie müssen dort spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, bei der die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds abläuft, vorliegen.

Zu den Wahlvorschlägen des Wahlbeirats sollen vorher die entsprechenden Gremien (Eltern-Lehrer-Kreis, Lehrerkonferenz, Aufsichtsrat) angehört werden. Die Wahlvorschläge sollen im Einvernehmen mit dem Gremium, aus dem sie stammen, gemacht werden, letztlich entscheidet der Wahlbeirat. Kandiidiert ein Mitglied des Wahlbeirats für den Aufsichtsrat, scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem Wahlbeirat aus. Das entsendende Gremium beruft einen Nachfolger in den Wahlbeirat.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Über eine Zweck- oder Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Lehrerkonferenz.
2. Die Geschäftsführer sind gemeinsam ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt auf gemeinsamen Vorschlag von Lehrerkonferenz und Aufsichtsrat die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fließt das Vermögen an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der zuständigen Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.04.2023. Die bisherige Fassung wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Gemäß Protokoll der MV vom 26.04.2023



Oksana Köhn
(Geschäftsführender Vorstand)

Dr. Kai Huckels
(Geschäftsführender Vorstand)